

Urteil

LSG Niedersachsen-Bremen, § 2 Abs. 1
OEG

Keine Versagensgründe bei gewalttätiger Beziehungstat

Die bei Fällen eines zumindest leichtfertigen Eingehens einer Gefahr bei Beziehungstaten in sog. Gewaltbeziehungen erforderliche grobe Fahrlässigkeit liegt nicht vor, wenn es der in emotionaler Abhängigkeit zu dem gewalttätigen Partner lebenden Partnerin aufgrund ihrer Verstrickung in die Beziehung unmöglich ist, den gewalttätigen Partner so zu beurteilen, wie dies einem unbeteiligten Dritten möglich gewesen wäre. Hier: freiwilliges Betreten der – nicht gemeinsamen – Wohnung nach vorangegangenen Gewalttätigkeiten und Vergewaltigung.

(Leitsatz der Redaktion)

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 23.10.2014, L 12
VE 8/11

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin – die am 11.8.2001 Opfer eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs im Sinne des OEG geworden ist – begehrt die Feststellung, dass Versagensgründe im Sinne des OEG nicht vorliegen.

Als die 1956 geborene Klägerin vier Jahre alt war, trennten sich die Eltern, nachdem der kriegsversehrte Vater die Mutter mit einem Messer angegriffen hatte. [...] Ihre erste – im Alter von 18 Jahren geschlossene – Ehe wurde nach einem Jahr geschieden. Mit ihrem zweiten Ehemann bekam sie 1978 und 1980 gemeinsame Kinder [...]; die Scheidung erfolgte im Jahr 1996. [...]

Im August 1999 lernte die Klägerin den etwa zehn Jahre älteren [...] H. kennen. [...] Zwischen H. und der Klägerin entwickelte sich in der Folge eine Beziehung ohne gemeinsame Wohnung, die insbesondere durch die Eifersucht des H. und mehrere dadurch ausgelöste Übergriffe des H. gegen die Klägerin geprägt war: Einmal fasste der H. die Klägerin – nach deren Angaben in der Zeugenvernehmung am 23.8.2001 bei der Kriminalinspektion B. – an den Schulterblättern, schüttelte sie und gab ihr eine Ohrfeige. Ende 2000 packte er sie in einem Anfall von Eifersucht fest an den Armen und schüttelte sie, ließ sie dann wieder los und begann sie zu würgen. Im Februar 2001 schlug der H. die Klägerin mit einem Zollstock auf den Kopf, was eine Platzwunde zur Folge hatte, die genäht werden musste (Notfallbehandlungsbericht des H.-Hospitals, B., vom 9.2.2001, wo die Klägerin angab, sich am Wandschrank den Kopf gestoßen zu haben). Zudem sagte er Sätze wie „Du hast keine Zeugen!“, „Dich mache ich sowieso fertig!“ sowie „Dir glaubt keiner was, ich habe die besten Beziehungen zur Polizei!“. Die Klägerin er-

stattete gleichwohl Anzeige, nahm diese aber später wieder zurück. Im Mai 2001 begann die Klägerin eine ambulante Psychotherapie [...]. Im Juni 2001 kam es – nach Angaben der Klägerin in der Zeugenvernehmung vom 23.8.2001 – zu einem weiteren Vorfall: Während einer Autofahrt schlug der H. die Klägerin auf die Seite, auf den Oberarm und auch auf die Brust. Ebenfalls im Juni oder Juli 2001 [...] hatten die Klägerin und der H. – nach den auf dem Geständnis des H. und den Angaben der Klägerin beruhenden Feststellungen des Amtsgerichts Bingen am Rhein im Urteil vom 22.2.2004 (3613 Js 22358/01 7 Ls) – in dessen Wohnung eine verbale Auseinandersetzung. Nach deren Beilegung [...] führte er gegen ihren erkennbaren Willen den Geschlechtsverkehr mit ihr aus, wobei er teilweise die Arme nach unten drückte und sie festhielt.

Der H. rief die Klägerin einige Tage danach wieder an, entschuldigte sich und bat um Verständnis für sein Verhalten; er redete auf die Klägerin ein und entschuldigte sein Verhalten so lange, bis die Klägerin [...] sich letztlich selbst einredete, für den Vorfall verantwortlich zu sein. Als der H. erneut Kontakt zur Klägerin aufnahm, erklärte er, er wolle sie zum Essen einladen. Er gab (was unzutreffend war, wie die Klägerin jedoch nicht wusste) an, er habe wegen einer Therapie Kontakt zu einem Prof. Dr. Prätorius aufgenommen, der auch für den Kinderschutzbund M. arbeite. Die Klägerin ließ sich von H. zu einem Treffen in einer Pizzeria überreden, wobei sie zur Bedingung machte, dass sie nicht in seinem Auto fahren würde. Der H. war an diesem 10.8.2001 – nach den Angaben der Klägerin in der Zeugenaussage vom 23.8.2001 – wie verwandelt; er war nett und zuvorkommend zu ihr und fragte, ob die Klägerin eine Beziehung zu ihm wolle. Trotz Skepsis und Misstrauens aufgrund der Vorgeschichte rang die Klägerin sich dazu durch, dem H. eine Chance für einen Neuanfang zu geben. Sie übernachtete an diesem Abend bei ihm in seinem Doppelbett, ohne dass es zu sexuellen Kontakten kam. Der H. sprach über die gemeinsame Zukunft und ihren Einzug in sein Haus. Am nächsten Morgen, am 11.8.2001, brachte sie ihn zu einer Lackiererei und half ihrer erwachsenen Tochter beim Umzug. Als er sie mittags auf dem Mobiltelefon anrief, fragte er sie, ob sie mit ihm gemeinsam kochen wolle und ob sie mit ihm am nächsten Tag ins Allgäu fahren wolle. Sie wollte erneut nicht in seinem Auto fahren [...]. Sie holte ihn gegen ca. 19:00 Uhr ab und sie fuhren gemeinsam nach W. zum dortigen Weinfest. Sie gingen dort in der Gaststätte ... etwas essen. Beim Essen sagte er zu ihr: „Du guckst wieder nur nach den Männern, du bist ja bekannt als Schwanzguckerin.“ Die Klägerin blieb ruhig und im weiteren Verlauf des Abends kam es zunächst nicht zu anderen Ausfällen des H. Die

Klägerin fuhr den H. dann zu seiner Wohnung, um ihn abzusetzen. Er fragte sie mehrfach, ob sie bei ihm schlafen wolle, was sie mehrfach ablehnte. Da das Treffen am Vortag harmonisch verlaufen war, erklärte sie sich schließlich einverstanden und betrat mit ihm sein Haus. Nachdem H. eingetreten war, schloss er die Haustür hinter sich ab, entfernte den Schlüssel und war – wie die Klägerin bei ihrer Zeugenvernehmung am 23.08.2001 angab – „wie umgewandelt. Er war wie ein anderer Mensch.“ Er verlangte von ihr, ihm zu sagen, wo ihre neue Arbeitsstelle sei – die sie ihm gegenüber verheimlicht hatte, um zu verhindern, dass er dort wie bei einer früheren Arbeitsstelle anrief, um sie schlecht zu machen. Er bedrohte sie („Du sagst mir jetzt, wo du arbeitest, sonst schlage ich dir alle Zähne aus“); sie flüchtete vor ihm ins Wohnzimmer, aber er bedrohte sie vor Erregung zitternd mit erhobenen Fäusten, so dass sie ihm die Arbeitsstelle nannte. Er glaubte ihr nicht und erklärte, sie am rechten Arm packend, „Du bleibst jetzt hier, du wirst hier schlafen.“ Er stieß sie ins Schlafzimmer und sie legte sich völlig bekleidet auf das Bett. Sie hatte ernsthaft Angst, dass er sie töten würde und war vor Panik wie gelähmt. Er zerrte sie hoch [...] und verlangte, sie solle sich ausziehen („Du ziehst dich jetzt aus, so liegst du nicht im Bett.“). Während sie sich bis auf die Unterwäsche auszog, überlegte sie, wie sie aus dem Haus kommen sollte. Er bezeichnete sie als „Nutte“ und erklärte mehrfach, er werde sie „jetzt quälen“. Er zog sie an den Haaren und schlug ihren Kopf hin und her und erklärte: „Ich quäle dich jetzt bis zum Herzinfarkt.“ Er redete sich immer mehr in Rage [...]. Dann erklärte er mehrfach „Du wirst mir heute Nacht willig sein“ und, ebenfalls mehrfach, „Ich quäle dich, ich quäle dich heute Nacht.“ In großer Panik und absoluter Todesangst gab die Klägerin vor, ihr sei übel und sie müsse zur Toilette. Dies ließ er schließlich zu. In der Dunkelheit nahm sie auf dem Weg zur Toilette Kleidungsstücke mit sich, wobei sich in ihrer Hose auch ihr Autoschlüssel befand. Sie zog sich im Esszimmer an und als sie hörte, dass er aus dem Schlafzimmer kam, rannte sie ins Badezimmer, schlug die Tür hinter sich zu und schloss ab. Er hämmerte mit den Fäusten gegen die Badezimmertür und rief: „Mach die Tür auf, ich schlage die Tür ein!“ Sie sah das Badezimmerfenster und dachte, dies sei ihre letzte Chance. Sie öffnete das Fenster, kletterte hindurch und sprang auf ein darunter liegendes Garagendach. Die gewellten Platten des Dachs krachten unter ihr. Sie sprang – immer noch in Todesangst – vom Dach auf den asphaltierten Boden. Hierbei verletzte sie sich, lief aber weiter zu ihrem Auto und fuhr damit direkt zur Polizei. [...] Die Klägerin wurde in das Diakonie-Krankenhaus I. gebracht (Bescheinigung vom 12.8.2001). Am Montag, dem 13.8.2001 begab die Klägerin sich in

Behandlung bei Dr. Z., der einen Zehenbruch am linken Fuß diagnostizierte. [...]

Am 22.06.2005 beantragte die Klägerin die Gewährung von Leistungen nach dem OEG. [...] Anschließend lehnte der Beklagte den Antrag auf Versorgung nach dem OEG mit Bescheid vom 12.9.2006 ab. [...] die Tat am 11.8.2001 führe nicht zu einem Versorgungsanspruch. Zwar sei die Schädigung am linken Fuß durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff erfolgt. Leistungen seien aber gem. § 2 Abs. 1 OEG zu versagen, weil die Klägerin den Schaden verursacht habe, indem sie überhaupt in die Wohnung des H. gegangen sei, obwohl sie wegen der vorangegangenen Taten damit habe rechnen müssen, dass es dort zu weiteren Schädigungen kommen würde. [...] Anschließend wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. [...] Hiergegen hat die Klägerin am 12.3.2007 Klage [...] erhoben. [...] Das SG hat die Klage mit Urteil vom 23.2.2011 abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, die bei der Klägerin bestehende Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion sei nicht mit der notwendigen hinreichenden Wahrscheinlichkeit auf die Vergewaltigung durch den H. zurückzuführen. [...] Der Beklagte habe aber auch die Gewährung von Versorgung wegen der Tat am 11.8.2001 zu Recht abgelehnt. Dies folge aus § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG. Zwar sei der Klägerin kein Mitverschulden anzulasten. Es sei aber ein Fall einer Unbilligkeit gegeben und zwar wegen einer anspruchsausschließenden leichtfertigen Selbstgefährdung durch die Klägerin. [...] Die Klägerin habe die Gefährlichkeit des H. grob fahrlässig verkannt. [...]

Gegen das [...] Urteil richtet sich die [...] Berufung der Klägerin. Das SG habe die Tat aus der Sicht eines unabhängigen und objektiven Betrachters ausführlich dargestellt, dabei aber verkannt, dass es sich um eine sogenannte Beziehungstat handele, für die andere kriminologische, psychologische und soziale Erklärungsmuster gelten würden als für Taten eines fremden Täters. „Gewalt im sozialen Nahraum“ (so ein Buchtitel von Alberto Godenzi) sei nach wissenschaftlichen Untersuchungen durch viele Besonderheiten gekennzeichnet, die unter den Stichworten Gehirnwäsche, Verantwortungsübernahme, Identifikation mit dem vertrauten Aggressor, Schweigen, Kontinuität der Gewaltbeziehung und langfristige Wirkungen gefasst werden könnten. Dem lägen das Machtgefälle zwischen den Beteiligten und deren Vertrauensverhältnis zu Grunde. Forschungen belegten, dass die Situation von geschlagenen Frauen und von Geiseln einander ähnelten; die positiven Gefühle, die beide für den Misshandelnden hegten (sog. Stockholm-Syndrom) stellten keine Kollaboration dar, sondern seien als Versuche zu verstehen,

ausweglose Situationen einigermaßen unbeschadet überleben zu können. Die Reaktionen würden psychologisch als Coping-Strategien erfasst, wozu Verdrängung, Verharmlosung, Stressreduktion, Atavismus, Vorsichtsmaßnahmen und Rückzug zählen. Hierzu zähle auch die Minimierung, d.h. die Redefinition des Gewaltaktes. Offensichtlich habe sie – die Klägerin – in Bezug auf die Vorgänge im Juli 2001 diese Strategie gewählt. Diese psychologischen Erkenntnisse stünden den Ausführungen des Sozialgerichts diametral entgegen, da diese von einem rein rationalen Standpunkt eines objektiven, vom Überleben in einem Abhängigkeitsverhältnis nicht belasteten Beobachters ausgingen. Vor dem Hintergrund der individuellen Bewältigungsmöglichkeiten eines Opfers und der von ihm gewählten Strategie gelte etwas anderes. [...]

Aus den Gründen:

Die Berufung der Klägerin, über die der Senat gem. § 124 Abs. 2 SGG mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet, ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem. § 54 Abs. 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG zulässig (vgl. Urt. d. LSG Baden-Württemberg vom 21.3.2013 – L 6 VG 4354/12, juris, Rn. 34 m.w.N.) und begründet.

Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 12.9.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.2.2007 ist rechtswidrig. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf die streitige Feststellung, dass Versagensgründe im Hinblick auf den von ihr erlittenen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff am 11.8.2001 nicht vorliegen. Dementsprechend sind das Urteil des Sozialgerichts vom 23.2.2011 und der Bescheid des Beklagten vom 9.2.2007 aufzuheben und die begehrte Feststellung auszusprechen.

Die in § 2 Abs. 1 S. 2 OEG genannten Versagungsgründe liegen – wovon die Beteiligten zu Recht übereinstimmend ausgehen – offenkundig nicht vor. Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 OEG sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Auch eine Mitverursachung liegt – wovon die Beteiligten ebenfalls zutreffend und übereinstimmend ausgehen – nicht vor. Im Hinblick auf den Versagungsgrund der Unbilligkeit hat das BSG in ständiger Rechtsprechung vier Fallgruppen gebildet (BSG, Urt. v. 29.3.2007 – B 9a VG 2/05, juris, Rn. 16 m.w.N.; Rademacher, in: Knickrehm, *Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht*, 1. Aufl. 2012, § 2 OEG Rn. 21 m.w.N.), von denen im vorliegenden

Fall nur das bewusste und leichtfertige Eingehen einer Gefahr ernstlich in Betracht zu ziehen ist.

Bei Fällen eines zumindest leichtfertigen Eingehens einer Gefahr bei Beziehungstaten in sog. Gewaltbeziehungen ist nach der Rechtsprechung des BSG im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsmaßstab grobe Fahrlässigkeit erforderlich und zudem ist auf die individuellen Fähigkeiten und Sorgfaltsmaßstäbe der in emotionaler Abhängigkeit zu dem gewalttätigen Partner lebenden Partnerin abzustellen (BSG, Urt. v. 18.4.2011 – B 9 VG 3/00 R, BSGE 88, 96, dort Rn. 18f.; siehe auch Rademacher, a.a.O., § 2 OEG Rn. 27). Insgesamt sind bei solchen Beziehungstaten hohe Anforderungen zu stellen; die Verstrickung der Beteiligten ist zu berücksichtigen (zu Familientaten: BSG, Urt. v. 21.10.1998 – B 9 VG 6/97 R, BSGE 83, 62, juris, Rn.24). Entscheidend ist insbesondere, ob die Gründe einer Mitverursachung gleichkommen (BSG, Urt. v. 21.10.1998 – B 9 VG 6/97 R, a.a.O., Rn. 20). Ein anderer als der dargestellte Maßstab ist auch dem vom Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 9.2.2009 zitierten Urteil des BSG (vom 20.10.1999 – B 9 VG 2/98) nicht zu entnehmen. Der Sachverhalt unterscheidet sich von dem hier vorliegenden dadurch, dass es dort nicht um eine Beziehungstat ging, sondern um eine Provokation eines stark angetrunkenen Schlägers aus der Skinhead-Szene. Entsprechendes gilt für das vom Beklagten mit der Berufungserwiderung zitierte Urteil des BSG vom 18.10.1995 (9 RVG 5/95, juris), denn auch die dortigen Fallkonstellationen (Infektion mit dem Aids-Virus) unterscheidet sich von den hier vorliegenden Beziehungstaten so erheblich, dass nicht die in dem dortigen Verfahren gezogenen Schlussfolgerungen des BSG, sondern die – oben i.E. dargestellten – Maßstäbe für Beziehungstaten einschlägig sind.

Davon ausgehend hat die Klägerin sich zur Überzeugung des Senats nicht grob fahrlässig in die Gefahr der an ihr am 11.8.2001 verübten Gewalttat gebracht. Nach den individuellen Fähigkeiten und dem Kenntnisstand der Klägerin und dem Sorgfältigkeitsmaßstab der in emotionaler Abhängigkeit von dem gewalttätigen H. verstrickten Klägerin kann eine grobe Fahrlässigkeit nicht festgestellt werden. Dies ergibt sich aus der Gesamtschau des Akteninhalts und insbesondere aus der Schilderung der Klägerin im Erörterungstermin am 20.2.2014, mit der diese ihre seinerzeitige Situation, ihre Verstrickung in die Beziehung mit H. und die Gründe, die sie bewogen haben, sich dem H. trotz der erfolgten Vergewaltigung erneut zu nähern, glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt hat.

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass die Klägerin sich in einer schwierigen Umbruchsituati-

on befand, als sie den H. im Jahr 1999 kennenlernte [...]. Der Klägerin war es zudem aufgrund ihrer Verstrickung in die Beziehung zu dem H. und durch dessen manipulative Art unmöglich, den H. so zu beurteilen, wie dies einem unbeteiligten Dritten möglich gewesen wäre. Die Klägerin war bereits im Hinblick auf ihre Familiengeschichte – wegen des kriegsversehrten Vaters, der ihre Mutter einmal mit einem Messer angegriffen hatte, was zur Trennung der Eltern führte –, offenkundig empfänglich für den etwa zehn Jahre älteren H., der für sie eine Vaterfigur verkörperte. Die Beziehung zu H. ist zudem – nach der nachvollziehbaren Schilderung der Klägerin – von einem Auf und Ab geprägt gewesen und schwankte zwischen Liebe, Bestrafung und Demütigung. Teil der Verstrickung der Klägerin war auch die Angst, die die Klägerin vor dem H. hatte. So vermittelte er ihr, er kenne viele wichtige Leute, u.a. bei der Kriminalpolizei, aber auch solche, die für Geld töten würden. Die Klägerin hat eindrücklich geschildert, der H. habe tatsächlich einen Freund gehabt, der bei der Kriminalpolizei gearbeitet habe und den sie auch wirklich kennengelernt habe. Zudem hat er – jedenfalls nach dem Empfinden der Klägerin – dafür gesorgt, dass sie bei der Arbeit gemobbt wurde und die gerade angetretene Arbeitsstelle wieder verlor. Die Angst der Klägerin war – wie sie eindrücklich dargestellt hat – zum Teil regelrecht panisch; und zwar nicht nur im Hinblick auf ihr eigenes Leben, sondern etwa auch im Hinblick auf ihre Tochter. Sie hat erklärt, es habe seinerzeit mehrfach Situationen gegeben, in denen Autoreifen (von ihr, ihrer Tochter sowie einer Freundin, die mit ihr zusammen zur Polizei gegangen sei, um die Anzeige gegen H. zu erstatten) geplatzt seien. Sie hat zudem erläutert, der H. habe ihr gesagt, er habe eine aus Polen stammende Frau an der Hand, die bräuchte nur ein Haar von ihr und dann könne sie Macht über sie ausüben. Zwar ist die Klägerin insofern skeptisch gewesen, da sie aber offenbar selbst einen Bezug zu übersinnlichen Phänomenen hatte (und eine sog. Reiki-Ausbildung absolviert hatte), vermochte auch diese Behauptung des H. es, die Angst der Klägerin noch zu steigern. Die Klägerin hat deshalb nachvollziehbar im Erörterungstermin erklärt, sie werde vor H. Angst haben, solange sie lebe. Gleichwohl hat die Klägerin den H. nicht nur als gewalttätig erlebt, sondern andererseits auch als sehr liebevollen Vater seines eigenen kleinen Sohnes. Ihr selbst gegenüber beteuerte der H. mehrfach seine Liebe und schmückte z.B. ihr Auto mit Rosen. Seine manipulativen Fähigkeiten kann man insbesondere daran ermessen, dass es ihm bei einem Besuch einer früheren Partnerin in Begleitung der Klägerin gelang, dieser vorzuspielen, die Klägerin sei Psychologin und solle die frühere Partnerin begutachten, wovon wiederum die Klägerin nichts wusste.

Auch hat der H. der Klägerin nach deren glaubhafter Schilderung nach Auseinandersetzungen mehrfach regelrecht eingebläut, sie sei die Schuldige, wenn er die Kontrolle über sich verliere.

Der Senat ist zudem nach der Schilderung der Klägerin davon überzeugt, dass die Klägerin sich nach ihren Fähigkeiten und nach bestem Wissen intensiv bemühte, sich aus der Verstrickung zu befreien. Sie hat ihre – letztlich nicht erfolgreichen – Versuche, sich Hilfe zu suchen bzw. ihre Sicherheit zu gewährleisten, nachvollziehbar geschildert. So hat sie sich insbesondere in psychotherapeutische Behandlung begeben und war sogar noch am 10.8.2001 bei ihrem Psychotherapeuten, um dort Rat zu erfragen. Dabei hat der Psychologe R. der Klägerin nach deren glaubhafter Darstellung freigestellt, ob sie sich nochmals mit dem H. treffen sollte. Weiter gab der Klägerin vermeintliche Sicherheit, dass der H. (angeblich) bei Prof. Prätorius behandelt wurde und dieser (nach Darstellung des H.) die Beziehung zwischen H. und der Klägerin befürwortete, außerdem, dass sie im eigenen Auto fahren würde.

Besonders bedeutsam für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit am 11.8.2001 ist zudem aus der Sicht des Senats der harmonische Verlauf des Vorabends und der Nacht vom 10. auf den 11.8.2001. Während des gesamten Treffens war der H. nach der Schilderung der Klägerin freundlich, zuvorkommend und nett. Auf seine Gewaltausbrüche angesprochen versicherte H. der Klägerin, dass dergleichen nicht mehr vorkommen werde, zumal er ja in Behandlung sei und auch sie therapeutisch unterstützt werde.

Bei dieser Sachlage und Vorgeschichte und nach ihrem Wissenshorizont konnte die Klägerin – unter Berücksichtigung ihrer Verstrickung – davon ausgehen, von dem H. gehe keine (weitere) Gefahr aus. So hat sie insbesondere nachdrücklich geschildert, als H. sie am 11.8.2001 gegen Mittag angerufen habe, habe sie sich noch immer sicher gefühlt, insbesondere auch deshalb, weil H. am Vortag völlig verwandelt erschienen sei und zumal sie plante, den H. im eigenen Fahrzeug mitzunehmen.

Auch durch die sie beleidigende Äußerung des H. im Fischrestaurant („Schwanzguckerin“) musste die Klägerin nicht zu einer anderen Einschätzung der Gefährlichkeit des H. kommen. Die Klägerin hat vielmehr nachvollziehbar geschildert, dass sie in dieser Situation bei sich dachte, so schnell könne wohl auch die Therapie des H. bei Prof. Prätorius nicht alles bewirken und sie habe diese Sache zur Seite gedrängt. Alles sei stimmig gewesen, sie habe einen ganz positiven Eindruck und ein gutes Gefühl gehabt. Zudem habe sie sich verpflichtet gefühlt, ihm eine Chance zu geben, was sie ihm ja auch erst am harmonischen Abend zuvor zugesagt hatte. Dies gilt

umso mehr, als der H. sich anschließend nach seiner Beleidigung – anders als bei ähnlichen Vorfällen in der Vergangenheit, bei denen er immer wütender wurde – selbst wieder beruhigte.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den vom Beklagten herangezogenen Überlegungen, mit denen er seine Auffassung begründet, die Klägerin habe sich bewusst, zumindest grob fahrlässig einer Gefahr ausgesetzt. Zwar trifft es zu, dass die Klägerin aufgrund des früheren Verhaltens von H. wusste, dass dieser häufig unbeherrscht, bedrohlich und rücksichtslos war. Aber es war ihr – wovon der Senat aufgrund der Schilderung der Klägerin überzeugt ist – gleichwohl aufgrund ihrer Vorgeschichte, ihrer Verstrickung in die Beziehung zu H., ihrer Lebenssituation und des manipulativen Verhaltens des H. nicht möglich, hieraus objektiv richtige Schlüsse zu ziehen und die Gefahr zu erkennen, in die sie sich durch das Betreten der Wohnung des H. am 11.8.2001 begab. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Klägerin aus ihrer Sicht die Beziehung zu H. zunächst beendet hatte und am 10. und 11.8.2001 über einen „Neuanfang“ der Beziehung nachdachte.

[...] Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

*Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller,
Wiesbaden*